

Vertrag für ehrenamtlich Tätige

Herr/Frau

Anschrift

– nachfolgend „ehrenamtlich Tätiger“ genannt –

wird für den Verein

Anschrift

– nachfolgend "Auftraggeber " genannt –

ab dem ehrenamtlich tätig.

§ 1 Inhalt der Tätigkeit

Der ehrenamtlich Tätige steht dem Auftraggeber als (Tätigkeitsbezeichnung) zur Verfügung.

Seine Tätigkeiten umfassen

.....
(Beschreibung der Tätigkeiten)

Er übernimmt diese Tätigkeiten ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.

§ 2 Weisungsrecht

Der ehrenamtlich Tätige richtet sich bei der Erfüllung seiner Tätigkeiten nach den Weisungen derjenigen Person, die hierzu vom Auftraggeber benannt wird. Die Einsatzzeit wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.

§ 3 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

Der ehrenamtlich Tätige kann den Auftrag jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen.
Der Auftraggeber kann den Auftrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Widerrufsfrist schriftlich widerrufen.

Diese Fristen entfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Haftung des ehrenamtlich Tätigen

Der ehrenamtlich Tätige haftet bei Schäden gegenüber dem Auftraggeber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Aufwandsersatz

Zur pauschalen Abgeltung seines/ihrer Aufwandes erhält der ehrenamtlich Tätige eine monatliche Pauschale (bis zu) 70 Euro bzw. insgesamt einen Betrag von 840 Euro für das Kalenderjahr (unzutreffendes streichen) im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG und § 14 Absatz 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.

Der ehrenamtlich Tätige wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.

Der ehrenamtlich Tätige erklärt, dass er keine anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nummer 26a EStG bezieht und verpflichtet sich, hierzu jede Änderung dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Geltung des Auftragsrechts

Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ersatzweise die Regeln des Auftrags (§§ 662-676 BGB).

§ 7 Abweichende Regelungen

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen sowie Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum, Unterschrift ehrenamtlich Tätiger

Hinweise zum Vertragsmuster

Zu § 1

§ 1 soll klar stellen, dass hier kein Arbeitsverhältnis vorliegt, sondern ein unentgeltliches Auftragsverhältnis. Andererseits ist die ehrenamtliche Tätigkeit auch keine bloße Gefälligkeit. Durch den Vertrag entsteht vielmehr eine rechtliche Bindung. Beide Seiten übernehmen Rechte und Pflichten im Sinne eines Auftrages nach §§ 662 ff. BGB.

Es soll aber sichergestellt werden, dass der ehrenamtlich Tätige nicht in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis tritt (Lohn, Kündigungsschutz, usf.). Der Beauftragte nach §§ 662ff. BGB hat diese Rechte nicht. Der Unterschied zum Arbeitsvertrag ist insbesondere, dass der Arbeitnehmer entgeltlich arbeitet, während der Beauftragte unentgeltlich tätig wird.

Zu § 2

Auch aus dem Auftragsverhältnis nach § 665 BGB, ergibt sich ein Weisungsrecht des Auftragsgebers. Die Regelung soll sicherstellen, dass sich der ehrenamtlich Tätigen ins organisatorische Gefüge des Vereins eingliedert bzw. ermöglicht bei Verstößen gegen Weisungen eine außerordentliche Kündigung des Vertrages.

Zu § 3

Nach § 671 BGB kann der Auftrag vom Auftraggeber jederzeit widerrufen und vom Beauftragten jederzeit gekündigt werden.

Die im Mustervertrag angegebenen Fristen und die Beschränkung der Kündigung auf wichtige Gründe soll die Verbindlichkeit der Vereinbarung erhöhen und dem Verein Planungssicherheit geben.

Zu § 5

Gemäß § 670 BGB hat der Beauftragte einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, „die er den Umständen nach für erforderlich halten darf“.

Hier wird betont, dass es sich um einen (pauschalen) Aufwendungsersatz handelt, nicht um ein Entgelt für die Tätigkeit (Arbeitslohn, Honorar). Damit wird die Tätigkeit von einem Arbeitsverhältnis abgegrenzt.

Die Sozialversicherungsfreiheit gilt seit dem 1.01.2008.